

Information für unsere Kunden

Einlagen für Arbeitssicherheitsschuhe



Grundlegende Information:

Die DGUV Regel 112-191 regelt unter anderem den Fußschutz durch Sicherheitsschuhe. Diese Richtlinie besagt, dass bei jeder orthopädischen Anpassung von Sicherheitsschuhen geprüft werden muss, ob diese weiterhin die Anforderungen der Norm EN ISO 20345 erfüllen.

Das trifft auch auf das Einlegen einer orthopädischen Einlage in den Schuh zu.

Warum ist die DGUV-Regelung beim Tragen von orthopädischen Einlagen wichtig?

Jede Einlage ändert zwangsweise das Zusammenwirken von Fuß und Schuh und kann dadurch die Wirkung eines Schuhs verändern. Muss der Sicherheitsschuh zum Beispiel anti-statische Funktion haben, dann muss auch das Material der Einlage solche Eigenschaften aufweisen, und ihre Fertigung muss garantieren, dass elektrische Potenziale weiterhin zu den Ableitpunkten im Schuh geleitet werden können. Daher kann sogar eine Thermo- oder Lammfell-„Einlage“ die Wirkung des Antistatik-Schuhs aufheben.

Ebenso hat natürlich jede Einlage eine gewisse Aufbauhöhe. Im Vorfußbereich ist die Verformbarkeit des Sicherheitsschuhs genau festgelegt. Die Einlage hebt aber die Zehen etwas an, so dass es passieren könnte, dass der Vorfuß gequetscht wird, wenn ein Gewicht auf die Zehenkappe fällt und diese verformt. Auch in diesem Fall hätte die Einlage die Wirkung des Schuhs verschlechtert.

Wie kann verhindert werden, dass die Einlage die Sicherheitswirkung des Schuhs einschränkt?

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass ein offizielles Prüfinstitut die Einlagensysteme mit dem Schuh gemeinsam prüft und dann eine EG-Baumusterprüfbescheinigung ausstellt. Solche Prüfungen sind natürlich mit erheblichen Kosten verbunden. Daher haben viele Hersteller von Sicherheitsschuhen gemeinsam mit den Herstellern von Einlagen-Rohlingen bestimmte Produktserien prüfen lassen. Wir haben im Hause Zender die Möglichkeit, baumustergeprüfte Einlagen herzustellen unter anderem für ausgewählte Modelle von Sicherheitsschuhen der Hersteller:

- Atlas
- Engelbert-Strauss
- Haix
- Elten
- Würth
- Steitz Secura
- Weitere Hersteller auf Anfrage
- *AUSNAHME*: UVEX-Schuhe nicht versorgbar

Darf ich meine privaten Einlagen in meinen Arbeitssicherheitsschuhen tragen?

Nein. Hier ist die Rechtslage eindeutig: wenn die privaten Einlagen nicht für den getragenen Sicherheitsschuh baumustergeprüft wurden, erlischt in diesem Moment die Baumusterprüfung. Bei einem Unfall könnte Ihnen eine Teilschuld zugesprochen werden.

Kann denn wirklich etwas passieren durch das Tragen von nicht geprüften Einlagen?

Ja. Es können prinzipiell zwei schädigende Wirkungen unterschieden werden:

1. Ihnen als Träger der Einlage passiert ein Schaden, zum Beispiel, weil bei einem Unfall die Zehenbox durch die Einlage zu wenig Restvolumen hat und die Zehen verletzt werden.
2. Sie schädigen Ihren Arbeitgeber, zum Beispiel, weil eine statische Aufladung in Ihrem Körper, die auf Grund einer falschen Einlage nicht abfließen kann, ein Elektronikbauteil einer Maschine zerstört. Im Zusammenhang mit Produktionsstillständen können hier durchaus hohe Kosten auflaufen.

Wer übernimmt die Kosten für eine spezielle baumustergeprüfte Einlage?

Dafür kommen mehrere Kostenträger in Frage, unter anderem die Deutsche Rentenversicherung (bei einer Berufstätigkeit von wenigstens 15 Jahren), gesetzliche Unfallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit (bei einer Berufstätigkeit von weniger als 15 Jahren) oder Ihr Arbeitgeber. Wer die Kosten übernimmt, hängt also unter anderem von Ihrer Berufsdauer ab. In jedem Fall muss der Arbeitgeber Ihnen die Notwendigkeit bescheinigen, dass Sie Sicherheitsschuhe tragen müssen und ein Facharzt bestätigen, dass das Tragen orthopädischer Einlagen medizinisch notwendig ist. Dabei ist unter anderem die FASi der richtige Ansprechpartner.

Übernimmt meine gesetzliche Krankenkasse nicht die Kosten für die Einlage?

Nein. Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt zunächst natürlich in der Regel die Kosten für Ihre private orthopädische Einlage. Da diese aber nicht baumustergeprüft ist, darf sie, wie erwähnt, nicht im Arbeitssicherheitsschuh getragen werden. Ihre Krankenkasse darf die Kosten für spezielle baumustergeprüfte Einlagen, die nur für den Arbeitsplatz vorgesehen sind, nicht übernehmen.

Welche Formulare werden benötigt?

- *Arbeitsagentur (weniger als 15 Jahre berufstätig):*
 - Rezept
 - Notwendigkeitsbescheinigung
- *Rentenversicherung (mindestens 15 Jahre berufstätig):*
 - Rezept
 - Notwendigkeitsbescheinigung
 - Formular G0100
 - Formular G0133
- *BG:*
 - Rezept
 - Notwendigkeitsbescheinigung
- *Arbeitgeber:*
 - Rezept
 - Adresse Arbeitgeber

Formulare downloadbar unter: www.deutsche-rentenversicherung.de

Wie gehe ich am besten vor?

1. Ihr Arbeitgeber bescheinigt die Notwendigkeit des Tragens von Sicherheitsschuhen auf dem dafür vorgesehenen Formular. (Notwendigkeitsbescheinigung)
2. Ihr Arzt bescheinigt die Notwendigkeit des Tragens von orthopädischen Einlagen. (Rezept)
3. Sie kommen bitte mit allen ausgefüllten Formularen in eine unserer Filialen.
4. Wir stellen für Sie einen Antrag mit Kostenvoranschlag beim in Frage kommenden Kostenträger.
(Ausnahme: Arbeitsagentur → Sie erhalten privat einen Kostenvoranschlag und stellen den Antrag bei der Arbeitsagentur selbst.)
5. Sofern Sie selbst die Genehmigung erhalten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.
6. Sobald die Genehmigung da ist, benötigen wir dann auch Ihre Schuhe, um Ihre individuelle Einlage zu fertigen.

Bitte sprechen Sie uns gerne bei weiteren Fragen an!



OSM Yvonne Schilz

Tel. 0681 – 90 686 0

www.zender-orthopaedie.de

Einlagen_Arbeitsschuhe Kundeninfo V6 – 03.02.2022